

## Pressemitteilung

Im Zusammenhang mit dem Volksantrag zur Begrenzung der Klassenstärke auf 25 Schüler erreichen den Landeselternrat immer wieder verschiedene Fragen, die an dieser Stelle beantwortet werden sollen:

### **Warum erneut ein Volksantrag?**

Der im Frühjahr von der AG Grundschulen Dresden initiierte Volksantrag genügte nicht den erforderlichen Bedingungen. Weil die Staatsregierung nach Auffassung des Landeselternrates nur unzureichend Schlußfolgerungen aus dieser Meinungsäußerung zog, beschloß der Landeselternrat auf der Grundlage des im September 1993 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes, eine Schulgesetzänderung per Volksantrag in Gang zu setzen.

### **Warum 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse?**

Der sogenannte Klassenteiler, die maximale Schüleranzahl pro Klasse, beträgt zur Zeit 33. Erfahrungsgemäß stellt die Zahl 25 eine "Schallmauer" dar. In größeren Klassen sind deutlich schlechtere Lernbedingungen zu verzeichnen, was zu einer Benachteiligung der betroffenen Schüler führt. Eine Begrenzung auf 25 verbessert die Chancengleichheit erheblich.

### **Wer kann den Volksantrag unterstützen?**

Jede stimmberechtigte Bürgerin, jeder stimmberechtigte Bürger des Freistaates Sachsen kann mit seiner Unterschrift den Volksantrag unterstützen. Die betreffende Person muß also 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben.

Der Landeselternrat rechnet auch mit der Unterschrift von Lehrerinnen und Lehrern, sowie von Großeltern. Auch Eltern, deren Kinder das Glück haben, kleinere Klassen zu besuchen, sollten unterschreiben. Schule geht jeden an!

Notwendig sind 40.000 gültige Unterschriften, damit die Gesetzesänderung im Landtag behandelt wird.

### **Warum so viele Angaben auf dem Formular?**

Der Stimmberechtigte gibt Vor- und Familiennamen, sein Geburtsdatum, seine Hauptwohnung sowie Tag und Ort der Unterzeichnung leserlich an. Die Angaben sind notwendig, um das Stimmrecht zu überprüfen. Damit wird der Mißbrauch dieser demokratischen Meinungsäußerung verhindert. Es erfolgt keine Weitergabe dieser Information über den Volksantrag hinaus.

### **Wer erteilt die Stimmrechtsbestätigung?**

Diese Bestätigung erteilt die für die Durchführung von Wahlen zuständige Behörde der Gemeinde bzw. des Kreises. Zweckmäßig ist es, wenn die Unterschriftenlisten gesammelt werden und dann geschlossen zur Bestätigung vorgelegt werden. Weil das Volksantragsgesetz erst wenige Tage alt ist, gibt es noch keine näheren Bestimmungen dazu. Aber vielleicht sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betreffenden Behörden selbst Mütter und Väter von Schulkindern und unterstützen den Volksantrag ohne Bürokratie...

Die Stimmrechtsbestätigung wird unentgeltlich erteilt.

29. 10. 1993